



Merkblatt zum Gruppenvertrag SpV 1030278 für Mitgliedsvereine des Bund Ruhr-Karneval e.V.

- Stand: 01.04.2011 -

Der in diesem Merkblatt beschriebene Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Vereine/Zünfte, die diesen Versicherungsschutz - über den Verband - besonders abgeschlossen haben.

BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A Allgemeine Bestimmungen

Die Haftpflicht-, Unfall- und Vertrauensschadenversicherung wird mit der ARAG Allgemeine, die Rechtsschutzversicherung mit der ARAG Rechtsschutz abgeschlossen.

B Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB).

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisationen. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Mitversichert sind alle offiziell vom versicherten Verband/Verein eingesetzten Übungsleiter/Trainer in dieser Eigenschaft, auch soweit sie nicht dem Verband/Verein als Mitglied angehören. Der Versicherungsschutz gilt jedoch subsidiär zur eventuell anderweitig für die versicherte Person bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung, d.h. die Berufs-Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig.
3. Ferner sind mitversichert, die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere so genannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind. Ausgeschlossen bleiben hauptamtliche Ordnungskräfte (z.B. Polizei) und gewerblich tätige Unternehmen/Personen.
4. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
5. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen (z.B. Karnevalssitzungen) offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Veranstaltung (z.B. als Bedienung, als Garderobenpersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten.

Gewerblich tätige Unternehmen/Personen bleiben ausgeschlossen.

6. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt -in Abänderung von Abschnitt C III. 2.- mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes und seiner zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsvereine (versicherte Organisationen) aus dem üblichen, gewöhnlichen Verbands- und Vereinsbetrieb, der dem Satzungszweck „Pfleger des Brauchtums Karneval“ zuzurechnen ist (z.B. Mitgliederversammlungen, interne Vereinsfestlichkeiten, Karnevalssitzungen, Festumzüge).

In diesem Rahmen erstreckt sich der Versicherungsschutz insbesondere auf

1.1 öffentliche Veranstaltungen bis 1.000 Besucher, die

- 1.1.1 mit der Pflege des Brauchtums Karneval in ursächlichem Zusammenhang stehen, z.B. Karnevalssitzungen, Tanzturniere
- 1.1.2 außerhalb der Pflege des Brauchtums Karneval liegen, z.B. Sommerfeste, Frühlingsfeste.

Ausgeschlossen bleiben Motorsportveranstaltungen, Fahrgeschäfte (z.B. Karussell), Kfz- und Tierrisiken.

Bei versicherten Veranstaltungen des Vereins ist das Risiko der Bewirtschaftung in eigener Regie mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht bei Veranstaltungen, an denen bis zu 1.000 Personen als Besucher/Gäste teilnehmen. Für größere Veranstaltungen (z.B. Volksfeste, Konzertveranstaltungen, Kirmes) kann im Vorfeld eine günstige Anschlussdeckung mit der ARAG vereinbart werden.

1.2 Teilnahme bei fremden Veranstaltungen, z.B. bei einem Stadtfest.

Mitversichert ist das Risiko der versicherten Vereine bei dem Betrieb von Verkaufsständen und Festzelten (Zelte max. bis 1.000 Besucher) in Eigenregie bei fremden Veranstaltungen, z.B. bei einem Stadt-, Wein- oder Dorffest. *Nicht versichert ist bei der Beteiligung das Risiko der Ge-*

samtveranstaltung. Dies gilt insbesondere für das Risiko des Veranstalters, bzw. das Risiko der Mitveranstalter. Werden Veranstaltungen gemeinsam mit mehreren Organisationen veranstaltet, liegt eine Arbeitsgemeinschaft (siehe Punkt 2) vor. Hier sollte im Vorfeld unbedingt mit der ARAG wegen der gesamtschuldnerischen Haftung über eine mögliche Absicherung der Gesamtveranstaltung gesprochen werden.

- 1.3 vereinsinterne Veranstaltungen, auch mit geladenen Gästen, wie z.B. Training, Jahresausflüge, Grillabende.
- 1.4 die Veranstaltung von Festumzügen.
- 1.5 die offizielle Teilnahme an nationalen und internationalen Festumzügen anderer Organisationen. Diese Teilnahme an Festumzügen besteht unabhängig von der Gemeindegröße, in der dieser Festumzug stattfindet.
- 1.6 bei der Mitarbeit der Mitglieder an Bauprojekten und bei allen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen.
- 1.7 die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Pächter und Verpächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Vereinsbetrieb dienen (z.B. Vereinsheim, Festhalle).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

Ausgeschlossen bleiben Schäden an fremden Sachen, soweit dafür nicht im Rahmen der Besonderen Vertragserweiterungen gemäß Abschnitt B III. 3.2 – Mietsachschäden – Deckungsschutz besteht.

2. Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die Schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Die vorstehende Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf Quote bzw. Anteil gilt nicht, wenn die versicherte Organisation nach den gesetzlichen Vorschriften höher haftet.

- 2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3. Besondere Vertragserweiterungen

3.1 Freistellung

In Abänderung des § 4 I. 1 AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüche anspruchsberechtigter

bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern oder Besitzern den versicherten Organisationen zur Durchführung ihrer versicherten Veranstaltung überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

3.2 Mietsachschäden

In Abweichung von § 4 I. 6. a) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden,
3.2.1 unbeweglichen Sachen, deren Einrichtungen (z.B. Bühnenvorhänge, Sitzgelegenheiten),
3.2.2 bewegliche Sachen (mit Ausnahme von Kfz- und deren Anhänger), die von den versicherten Organisationen zur Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit gemietet, gepachtet oder geliehen wurden. Ansprüche wegen Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen sind ausgeschlossen.

3.3 Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisation aus dem Abhandenkommen oder der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern dieser Organisation vorübergehend im Rahmen der versicherten Vereinstätigkeit übernommen worden sind.

Versichert sind die Kosten für den Austausch oder die Änderung von Schlössern oder Schließanlagen sowie provisorischer Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

3.4 Auslandsklausel

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und Mexiko werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.5 Bauherren-Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 500.000,- zu veranschlagen sind.

Empfehlung: Wird dieser Betrag überschritten, so besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung bei der ARAG lediglich die Differenz zwischen € 500.000,- und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

3.6 Gegenseitige Haftpflichtansprüche der Mitglieder

- In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB sind
- gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Mitglieder aus Personen- und Sachschäden untereinander mitversichert.
 - Ansprüche eines Mitglieds gegen den Verein/Vorstand aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

Ausgenommen bleiben Ansprüche von Verwandten untereinander. Bei derartigen Sachschäden beträgt die Selbstbeteiligung je Ereignis 10%, mindestens jedoch € 50,--.

3.7 Kfz-Haftpflichtversicherung für eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär).

3.7.1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Haftpflichtversicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

3.7.2 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung bezieht sich auf zugelassene Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen, sofern diese bei Karnevalsumzügen eingesetzt werden, bei denen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf.

3.7.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungen.

Die Fahrzeuge müssen sich an die nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnete Geschwindigkeit halten.

Anhänger sind auch dann versichert, wenn Sie im abgehängten Zustand rangiert werden (zum Beispiel während der Aufbauarbeiten).

3.7.4 Auskunftspflicht im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsscheinnummer zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherer verpflichtet.

3.7.5 Obliegenheit

Versicherungsschutz für die eingesetzten zugelassenen Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO) in ihrer aktuellen Fassung beachtet werden und den Fahrzeugen durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen bestehen. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 7 AKB entsprechend.

3.7.6 Subsidiaritätsklausel

Versicherungsschutz aus diesem Vertrag wird nur dann gewährt, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der unter die Versicherungspflicht fallenden Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen keine Deckung besteht.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B I., II. und III. 1. - 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist,

- 4.1 aus der Verwendung von mobilen Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;
- 4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden - abgesehen von Abschnitt B III. 3.76 -;
- 4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag der versicherten Organisation zur Wahrnehmung von Verbands- bzw. Vereinsinteressen eingesetzt werden,
- 4.4 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen die versicherte Organisation oder die von ihr Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B III. 3.3;
- 4.6 aus dem Halten und Hüten von Tieren.

IV. Deckungssummen

1. Die Deckungssummen betragen:

für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis pauschal **€ 3.000.000,--**

für Vermögensschäden je Verstoß **€ 35.000,--**

2. Abweichend von Abschnitt B IV. 1. betragen für die folgenden Risiken die Deckungssummen je Ereignis:

Für Mietsachschäden gemäß Abschnitt B III. 3.2.1 **€ 300.000,--**

bei einer Selbstbeteiligung von 10 % je Schadenfall, max. jedoch € 500,--.

Für Mietsachschäden gemäß Abschnitt B III. 3.2.2 **€ 10.000,--**

bei einer Selbstbeteiligung von 10 % je Schadenfall, mind. jedoch € 100,--.

Für Schlüsselverlust gemäß Abschnitt B III. 3.3 **€ 10.000,--**

Bei Schäden durch Schlüsselverlust ersetzt die ARAG Schäden bis € 1.500 ohne Anrechnung einer Selbstbeteiligung. Bei Schäden über € 1.500 trägt der Verein 10 % des Schadens über € 1.500.

- für die Kfz-Haftpflichtversicherung für eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär) gemäß Abschnitt B III. 3.7

- für Personenschäden **€ 2.500.000,--**
max. für Personenschäden bei 3 und mehr Geschädigten **€ 7.500.000,--**
- für Sachschäden **€ 500.000,--**
- für Vermögensschäden **€ 50.000,--**

Je versicherte Organisation ist die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres auf das Doppelte der vorgenannten Deckungssummen begrenzt.

C Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB 88), der Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung, der jeweils speziell genannten Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel sowie der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung.

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisationen. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Ferner sind mitversichert, die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere so genannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind. Ausgeschlossen bleiben hauptamtliche Ordnungskräfte (z.B. Polizei) und gewerblich tätige Unternehmen/Personen.
3. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
4. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von Karnevalssitzungen offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Karnevalssitzung (z.B. als Bedienung, als Garderobenpersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen bleiben ausgeschlossen.
5. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt -in Abänderung von Abschnitt C III. 2.- mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, von denen die versicherten Personen während der Teilnahme an allen üblichen, gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsveranstaltungen, die dem Satzungszweck ‚Pfleger des Brauchtums Karneval‘ zuzurechnen sind (siehe auch Abschnitt B. III. 1.), betroffen werden (z.B. Mitgliederversammlungen, vereinsinterne Festlichkeiten, Karnevalssitzungen, Festumzüge).
2. Mitversichert sind Unfälle auf dem direkten Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung.

Bei Unterbrechungen des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

3. Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geistesranke (§ 3 AUB 88).

IV. Versicherungsleistungen und Leistungsbeschreibung

Die Versicherungsleistungen betragen je versicherte Person:

Für den Todesfall € 10.000,--

Die Leistung erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind um € 2.500,--

Die Maximalleistung im Todesfall beträgt € 20.000,--

Für den Invaliditätsfall als Grundsumme

€ 55.000,--

Die Versicherungssumme steigt progressiv auf Grundlage der Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 300%) bis zur Höchstsumme von

€ 165.000,--

Die Berechnung bei Invalidität ergibt sich nach § 7 I. AUB 88 und wird ab einem Invaliditätsgrad von 1 % -anteilig zur Grundsumme und unter Berücksichtigung der Progression erbracht.

Krankenhaustagegeld ab 1. Tag € 25,--

Genesungsgeld entfällt zugunsten Krankenhaustagegeld

Bergungskosten bis € 10.000,--

V. Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports

Versichert sind aktive Tänzer (in der Regel die Jugend) als Mitglied des versicherten Vereins. Ziel ist es die finanziellen Folgen bei der **Beschädigung von Zähnen bei der Ausübung des Tanzsports** abzufedern. Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch mit einer Versicherungssumme von **€ 2.000,- pro Sportunfall**.

Die Kosten für die Behandlung werden mindestens für eine Dauer von bis einem Jahr, bei Kinder und Jugendliche zu drei Jahren, – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – gezahlt.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Krankenversicherungen, Träger der Sozialhilfe).

Keine Leistungspflicht besteht für Schäden

- die Folge von Krankheiten, Gebrechen und chronischen Leiden sind;

- Unfälle, die auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhaftes Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;

- ärztliche Gutachten und Atteste;

- Behandlungen durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die ARAG zahlt nicht an Dritte.

V. Reha-Management bei versicherten Unfällen

Besteht gemäß der vereinbarten Unfallversicherung ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der GenRe Rehadienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 15.500,-. Die Versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten - dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2. Berufliches Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinsti-

tutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant. Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

D Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) der Mitgliedsvereine aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnisperson in die Versicherung ereignet haben.

Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind

- durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (darunter sind z.B. zu verstehen: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) der Mitglieder des Vorstandes sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellten Vertreter; insbesondere sind schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Kassierer mitversichert, auch soweit diese nicht dem Vorstand angehören,
- durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen der bei den Vereinen hauptberuflich beschäftigten Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.

2.2 Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Ziffer 2.1 angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz

- bei Raub (§§ 249 - 251 StGB);
- bei Erpressung (§§ 253 - 255 StGB);

- c) bei Betrug (§ 236 StGB) auf dem Transportweg;
- d) bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des Vereins die
 - da) sich in der unmittelbaren persönlichen Obhut des Versicherten (gem. Ziffer 2.1) befinden;
 - db) aus dem Gewahrsam der Versicherten oder aus Räumen, auf die sich die Verfügungsgewalt der Versicherten erstreckt, durch schweren Diebstahl entwendet worden sind;
- e) bei Verlieren von Geld oder Geldwerten der Vereine seitens der Versicherten, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
- f) bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des Vereins auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten (gem. Ziffer 2.1) unterstehen, vernichtet worden sind.

2.3 Der Versicherungsschutz wird im In- und Ausland gewährt.

2.4 Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden, die während des versicherten Zeitraumes verursacht werden. Gemäß § 4 AVB bleiben Schäden ausgeschlossen, die später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden.

III. Versicherungsleistungen

Die Höchstersatzleistung beträgt € 26.000,- je Verein und Versicherungsfall, höchstens € 52.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres. Eine Selbstbeteiligung des versicherten Vereins besteht nicht.

E Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

II. Versicherte Personen

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisationen. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Ferner sind mitversichert, die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere so genannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind. Ausgeschlossen bleiben hauptamtliche Ordnungskräfte (z.B. Polizei) und gewerblich tätige Unternehmen/Personen.
3. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
4. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von Karnevalssitzungen offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Karnevalssitzung (z.B. als Bedienung, als Garderobenpersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen bleiben ausgeschlossen.

5. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt -in Abänderung von Abschnitt C III. 2.- mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Es gelten die §§ 1 - 20 ARB 2000.
2. Im Rahmen des § 24 Absatz 1 b), 2 und 3 ARB 2000 - Rechtsschutz für Vereine - gewährt die ARAG
 - a) den Vereinen
sowie
 - b) deren gesetzlichen Vertretern, Angestellten und Mitgliedern, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen

Rechtsschutz als:

- 2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) ARB für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
- 2.2 Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
- 2.3 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
- 2.4 Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
- 2.5 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h) ARB für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
- 2.6 Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) bb) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines (nicht verkehrsrechtlichen) Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- 2.7 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer (nicht verkehrsrechtlichen) Ordnungswidrigkeit.

3. Zusätzlich besteht für den versicherten Verein Rechtsschutz gemäß § 29 ARB 2000 als Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten. Bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen und einer in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarung über Bewir-

tung besteht lediglich Versicherungsschutz für die sich aus der Anmietung bestehenden Vertragspflichten.

4. Ausgeschlossen sind Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 ARB. Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz nicht das Risiko aus:

- 4.1 gewerblichen Nebenbetrieben der versicherten Organisationen;
- 4.2 dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

IV. Versicherungsleistungen

1. Die ARAG Rechtsschutz trägt:

- 1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt
 - bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) a) ARB;
 - bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Ausland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) b) ARB;
- 1.2 die Gerichtskosten;
- 1.3 die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;
- 1.4 die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 1.5 die Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- 1.6 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.

2. Die ARAG Rechtsschutz übernimmt Kosten bis zu € 154.000,- je Rechtsschutzfall und sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu € 52.000,- für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland zu verschonen.

3. Rechtsschutz besteht gemäß § 6 (1) ARB und in Abweichung von § 6 (2) ARB nur soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

4. Selbstbeteiligung

- 4.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 200,- angerechnet.
- 4.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn
 - 4.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,
 - 4.2.2 die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

E Gemeinsame Bestimmungen

I. Versicherte Organisationen/Personen

Versichert sind die zum Versicherungsschutz angemeldeten Mitgliedsorganisationen des Verbandes und deren Mitglieder. Der Versicherungsschutz für die einzelne Organisation beginnt mit dem Datum, an dem die Anmeldung durch den Verband bei der ARAG Allgemeine einget.

Der Versicherungsschutz für die Organisationen gilt längstens für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verband. Scheidet eine Organisation aus dem Verband aus, so endet damit der Versicherungsschutz für die betreffende Organisation und deren versicherte Personen.

Wünscht eine Organisation den Versicherungsschutz nicht mehr, so kann sie frühestens zum 01.04. eines jeden Jahres aus dem Gruppenvertrag durch einfache Abmeldung durch den Verband ausscheiden.

II. Beitrag

Die Beitragsberechnung wird nach folgender Staffel vorgenommen, bei der die Anzahl der versicherten Organisationen maßgebend ist und danach die Anzahl der insgesamt vorhandenen versicherten Personen. Es gilt der Beitrag für 10 und mehr Organisationen. Der Jahresbeitrag - jeweils vom 01.04. bis 01.04. des folgenden Jahres - beträgt:

Anzahl der versicherten Organisationen	Jahresbeitrag je versicherte Person
(bis 10	€ 4,30)
über 10 - mit Gruppenrabatt -	€ 3,54

Die erste Berechnung erfolgt somit vom Anmeldetag bis zum Stichtag 01.04. des jeweiligen Jahres nach p.r.t. (genau nach Tagen).

Die Beiträge beinhalten die gesetzliche Versicherungssteuer von **19 %**

Für Festausschüsse und Komitees ist ein gesonderter Beitrag erforderlich. Bitte sprechen Sie direkt die ARAG in Düsseldorf an.

III. Vertragsverhältnis

Schriftwechsel zu diesem Gruppenvertrag wird zwischen dem Verband und der ARAG Allgemeinen geführt.

Den versicherten Organisationen/Personen steht ein eigenes Recht zu, im Schadenfall Ansprüche direkt an die ARAG zu stellen. Schriftwechsel zu Schadenfällen erfolgt zwischen den versicherten Organisationen/Personen und der ARAG.

Der Verband schließt diesen Gruppenvertrag ab; interessierte Mitgliedsorganisationen können sich zu dem Gruppenvertrag beim Verband anmelden.

Der Verband wiederum meldet die zu versichernden Organisationen mit all ihren Personen zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres bei der ARAG an. Die Meldung durch den Verband erfolgt für die namentlich bereits bekannten Organisationen unter Angabe der jeweiligen Anzahl der versicherten Personen bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres. Gleichzeitig wird der entsprechende Beitrag vom Verband an die ARAG Allgemeine gezahlt.

Wussten Sie schon?

Über den Gruppenvertrag hinaus bieten wir weitere Versicherungskonzepte rund um den Karneval, z.B.

- **Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht**
für Vorstände und Mitglieder
- **Garderobenversicherung** ab € 34,-- für 200 Marken
- **Inhaltsversicherung** für Ihr Vereinsinventar
- **Kfz-Zusatzversicherung** für Schäden an Pkws der Mitglieder, Freunde und Gönner beim Transport der Mitglieder zu versicherten Veranstaltungen
- **Musikinstrumentenversicherung** gegen Beschädigung und Diebstahl
- **Unfall-Zusatzleistungen** mit noch höheren Leistungen
- **Kfz-Versicherungen für Zugmaschinen und Anhänger**

Ansprechpartner bei der ARAG für BRK-Vereine:

Anschrift:

ARAG Platz 1 in 40472 Düsseldorf

Fax: 0211 / 963 - 3626

Ansprechpartner(-in):

Björn Bluhm Tel: 0211 / 963 – 3635
Elke Papay Tel: 0211 / 963 – 3784

im Schadenfall:

Constanze Michel Tel: 0211 / 963 - 3714

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Matthias Maslaton,
Dieter Schmitz, Christian Vogée,
Sitz und Registergericht Düsseldorf, HRB 10 418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

ARAG Allgemeine

Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 1371
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

Bitte zurücksenden an:



Bund Ruhr-Karneval e.V.
Herrn Manfred Ossenschmidt
Enekingstr. 13
44319 Dortmund

ANMELDUNG zum Gruppenversicherungsvertrag SpV 1030278

Wir treten dem zwischen dem Bund Ruhr-Karneval e.V. und der ARAG geschlossenen Gruppenversicherungsvertrag SpV 1030278 bei.

Name des Vereins: _____

Ansprechpartner: _____

Adresse: _____

Mitgl.-Nr. BRK: _____ **Gesamtanzahl aller aktiven und passiven Mitglieder:** _____
(Der Jahresbeitrag beträgt € 3,54 je Mitglied, inkl. 19 % Versicherungssteuer)

Gewünschter Vertragsbeginn _____
(frühester Vertragsbeginn ist einen Tag nach Antragseinganges bei der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG, Düsseldorf)

Der Versicherungsschutz besteht gemäß dem uns vorliegenden MERKBLATT - Stand: 01.10.2010 - zum Gruppenversicherungsvertrag für Mitgliedsvereine des Bund Ruhr-Karneval e.V.

Vorversicherung bei der ARAG

Sofern die Vorversicherung bei der ARAG besteht, gibt die ARAG den Vertrag zum Eintrittsdatum in den Gruppenversicherungsvertrag frei. Es erfolgt eine Beitragsabrechnung zu diesem Datum.

Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gilt ab dem Eingang dieser Anmeldung beim Verband.

Eingangsdatum ist der _____._____._____ **(wird vom Verband ausgefüllt)**

Aufgehoben werden sollen ab diesem Datum die folgenden Versicherungsverträge:

Haftpflicht- und/oder Unfallversicherung, Vertrags-Nummer .: _____

Rechtsschutzversicherung, Vertrags-Nr.: _____

Vorversicherung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft

Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag soll ab dem Ablauf des zurzeit noch bestehenden Versicherungsvertrags wirksam werden.

Der Vorvertrag besteht bis zum: _____.

bei der Versicherungsgesellschaft: _____

und wird noch gekündigt

ist bereits gekündigt worden

(Ort, Datum)

(Stempel/Unterschrift der vertretungsberechtigten Person des Vereins)

Einzugsermächtigung

Wir sind damit einverstanden, dass der Bund Ruhr-Karneval e.V. bis zu meinem schriftlichen Widerruf die fälligen Versicherungsbeiträge von unserem untenstehenden Konto abbucht.

Name/Bezeichnung des Kontoinhabers

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Konto-Nummer

(Ort, Datum)

(Stempel/Unterschrift des Kontoinhabers)